



Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht

Badstraße 20 – 77652 Offenburg

Wilhelm Bohnert GmbH & Co. KG
Ruhensteinstraße 41
77883 Ottenhöfen

Servicezeiten Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:00 - 16:00 Uhr
Terminvereinbarung erforderlich.
Termine sind auch außerhalb der
Servicezeiten möglich.

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 611/Md/106.11
Unsere Nachricht vom:
Bearbeitet von: Damaris Maurer
Zimmer: 365 A
Telefon: 0781 805 1230
Telefax: 0781 805 9646
E-Mail: damaris.maurer@ortenaukreis.de
Datum: 14. Dezember 2022

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Ihr Antrag vom 14. Juni 2021 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigung für die Erweiterung des Steinbruchs Edelfrauengrab auf den Grundstücken Flst. Nr. 307/5, 505/1, Gemarkung Ottenhöfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 14. Juni 2021 erteilt das Landratsamt Ortenaukreis folgende immissions-schutzrechtliche

Änderungsgenehmigung

- 1.1 Der Firma Wilhelm Bohnert GmbH & Co. KG wird die Genehmigung zur Erweiterung des Steinbruchs auf den Grundstücken Flst Nr. 307/5 und 505/1 im Gewinn Lenderswald auf Gemarkung Ottenhöfen um eine Fläche von 2 ha bis zu einem Tiefniveau von 438 m üNN erteilt.
- 1.2 Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG unter anderem folgende Genehmigungen mit ein:
 - bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung zum Abbau von Gesteinen gemäß § 19 Abs. 1 Nr.1, Abs. 3 NatSchG;
 - Genehmigung für die dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG;
 - Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes „Gottschlägtal-Karlsruher Grat“ gemäß § 67 Abs.1 BNatSchG;



- Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Gottschlägtal, Eichhaldenfirst und Bosensteiner Eck“ gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG;
 - Befreiung nach § 67 Abs.1 BNatSchG für das Waldbiotop NSG „Gottschlägtal-Karlsruher Grat“ – TriEiWald (Nr. 274153174424);
 - Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für das Biotop NSG „Gottschlägtal/Ka. Grat“ - Felsanschnitte T5 (Nr. 274153175751)
- 1.3 Die Geltungsdauer dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung wird antragsgemäß bis zum **31. Dezember 2042** befristet. Die Befristung erstreckt sich auch auf alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Befreiungen, die mit dieser Änderungsgenehmigung gemäß § 13 BImSchG erteilt werden.
- 1.4 Diese Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn der Unteren Wasserbehörde nicht bis spätestens **31. Dezember 2023** beurteilungsfähige Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des im Steinbruchareal anfallenden betriebsspezifisch verunreinigten Niederschlags- und Schmutzwassers vorliegen.
- 1.5 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 18 Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung mit der zugelassenen Erweiterung begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.
- 1.6 Die Genehmigung wird unter den in Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. Soweit Nebenbestimmungen aus den vorhergehenden Genehmigungen keine Ergänzungen, Änderungen oder Ersetzungen erfahren, gelten diese unverändert fort.
- 1.7 Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats unter Angabe des [REDACTED] an die Kasse des Landratsamtes Ortenaukreis in Offenburg zu bezahlen.

Bankverbindungen

Sparkasse Offenburg/Ortenau

Swift-BIC: SOLADES 1 OFG **IBAN DE** 80 6645 0050 0000 0205 45

Volksbank in der Ortenau

Swift-BIC: GENODE 61 OG1 **IBAN DE** 66 6649 0000 0000 9877 00

2. Die im Inhaltsverzeichnis des Antrags aufgeführten Unterlagen – Teil I bis XIV - sowie die im Folgenden aufgeführten nachträglich vorgelegten Unterlagen sind Teil dieser Genehmigung und bestimmen deren Umfang mit:

- Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm, rw bauphysik ingenieursgesellschaft mbH & Co. KG, Berichtsnummer 17593_SIS_03 vom 8. September 2021;
- Überarbeitung Staubimmissionsprognose der Müller-BBM GmbH, Bericht-Nr. M1655616/01 vom 11. November 2021;
- Ergänzung vom 22.03.2022 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 14.06.2021 mit dem Titel: Ausgleichsmaßnahme für die Beanspruchung einer offenen Felsenfläche (LRT 8220) im FFH-Gebiet Wilder See – Hornisgrinde und Oberes Murgtal;
- Ergänzter Antrag auf Waldumwandlung vom August 2022.

3. Nebenbestimmungen

Allgemein

- 3.1 Die Anlage ist nach Maßgabe des Antrags und der vorgelegten Antragsunterlagen, nach den einschlägigen Rechtsnormen, Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und VDE-Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik auszuführen.
- 3.2 Bei Abweichungen vom Abbauplan ist die Zustimmung der Unteren Immissionsschutzbehörde einzuholen.
- 3.3 Die entsprechend Nebenbestimmung 3.5 der Genehmigung vom 15.10.2010 errichteten Sicherungen der Betriebsflächen, sowie vorhandene und um die Erweiterungsflächen zu errichtende Einzäunungen sind einmal pro Jahr und anlassbezogen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.4 Der aktive Abbaubereich im Steinbruch und die Anlagen zur Gesteinsaufbereitung dürfen nur dem Betriebspersonal zugänglich sein. Durch Schilder an den Zugängen ist augenfällig darauf hinzuweisen, dass Unbefugten der Zutritt zu diesen Bereichen verboten ist.
- 3.5 Wände, Sohlen und Verkehrswege müssen bzgl. ihrer Anlage, Breite und Belastbarkeit so beschaffen sein, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet ist. Führen Fahrtstraßen an Bruchrändern vorbei, müssen Maßnahmen gegen Absturz getroffen sein (z. B. Leitplanken, Freisteine, Schutzwälle o. ä.). Die Regelungen des Abschnitts IV der DGUV 29 sind einzuhalten.

Lärm

- 3.6 Durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass am nächstgelegenen Einwirkungsort die im Folgenden aufgeführten Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Nr. 6.1, durch den Betrieb des Steinbruchs einschließlich der sonstigen sich auf dem Betriebsgelände befindlichen Anlagen, nicht überschritten werden.

Mischgebiet (MI)

tags (von 06:00 – 22:00 Uhr) 60 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen (auch bei Sprengungen) dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

- 3.7 Der Betrieb des Steinbruchs darf nur werktags in der Zeit von 6:00 bis 17:00 Uhr erfolgen. Bei nachweisbar hoher Betriebsauslastung ist ein verlängerter Betrieb des Steinbruchs ohne Sprengaktivitäten von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr möglich. Der verlängerte Betrieb ist mindestens 2 Werktage vor Aufnahme unter Angabe der genauen Gründe bei der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 3.8 Der Betrieb eines Baggers im Bereich der Erweiterungsfläche „Nordost“ (vgl. Lageplan Anlage II.2 der Antragsunterlagen) von mehr als 4 h pro Tag ist nur dann zulässig, wenn der Bagger auf den Abbausohlen hinter einer mindestens 10 m hohen Abbruchkante betrieben wird.
- 3.9 Beim Abbaubetrieb auf der oberen, nicht abgeschirmten Kante der nordöstlichen Erweiterungsfläche ist der Baggerbetrieb auf maximal 4 h pro Tag zu begrenzen.

Luftreinhaltung

- 3.10 Bei Be- und Entladevorgängen sowie an Abwurfstellen sind, soweit eine Erfassung staubhaltiger Abgase nicht möglich ist, Umschlagsverfahren und Abwurfhöhen gemäß Nr. 5.2.3.2 TA Luft vom 18. August 2021 so zu wählen, dass die Staubentwicklung so gering wie möglich ist.
- 3.11 Bei der Freilagerung staubender Schüttgüter oder staubender Rückstände sind Maßnahmen zur Verminderung staubförmiger Emissionen zu treffen. Geeignete Maßnahmen sind z. B. befeuchten, abdecken oder absaugen (vgl. Nr. 5.2.3 TA Luft vom 18. August 2021). Sind aufgrund der Witterung keine wirksamen Maßnahmen umsetzbar (z. B. Befeuchten bei Frost), so sind staubende Güter nicht zu verladen.

- 3.12 Die in Kapitel 5 der Staubimmissionsprognose (Bericht-Nr. M165561/01 vom 11.11.2021, Müller-BBM GmbH) geforderte emissionsreduzierende Maßnahme einer regelmäßigen Fahrwegbefeuchtung ist umzusetzen.
- 3.13 Der Betreiber hat ein Betriebstagebuch zu führen. Darin sind die umgesetzten staubmindernden Maßnahmen nach Nebenbestimmung 3.11 sowie weitere umgesetzte Maßnahmen zu dokumentieren.
- 3.14 Die beim Bohren der Sprenglöcher entstehenden Gesteinsstäube sind zu erfassen und über Filteranlagen abzuleiten.
- 3.15 Vor allem nach länger andauernder Trockenheit sind die unter dem Sprengort liegenden Bereichen sowie die dort vorhandenen Staubablagerungen, die von den Sogwirkungen und dem Aufprall des Sprengguts erfasst werden können, vor der Sprengung gründlich mit Wasser zu benässen.

Schutz vor Erschütterung und Steinflug

- 3.16 Sprengungen müssen gemäß Gutachten des Engineering Service Schmücker vom 14.03.2021 vorgenommen werden. Der Abbau des Gesteins hat gemäß Abbauplan zu erfolgen. Die maximal zulässigen Lademengen nach der Lademengen-Abstandstabelle aus Anhang 4 und 5 des oben genannten Gutachtens sind einzuhalten. Für die Nordwesterweiterung ist die maximal zulässige Lademenge von 36 kg je Zündzeitstufe, für die Südosterweiterung die maximal zulässige Lademenge von 119 kg je Zündzeitstufe einzuhalten.
- 3.17 Sprengerschütterungen dürfen die in der DIN 4150 Teil 2 „Einwirkungen auf Menschen“ und Teil 3 „Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ genannten Immissionswerte in der jeweils aktuellen Fassung, nicht überschreiten. Dabei sind die LAI-Hinweise zu „Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen“ in der jeweils aktuellen Version zu beachten. Die Vorgaben der Technische Regel zum Sprengstoffrecht „Sprengarbeiten“ (SprengTR 310 – Sprengarbeiten) sind bei jeder Sprengung zu beachten.
- 3.18 Um die Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150 überprüfen zu können, sind bei allen durchgeführten Sprengungen die resultierenden Erschütterungen am maßgeblichen Immissionsort Bosenstein 2 am Gebäudefundament und am aufsteigenden Mauerwerk im obersten Wohngeschoss messtechnisch zu erfassen, zu dokumentieren und

gemäß DIN 4150 auszuwerten. Sollten die Bewohner einer Messung nicht zustimmen, ist mit dem Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht ein alternativer Messort festzulegen.

- 3.19 Bei wiederholt vorgetragene Beschwerden über Sprengerschütterungen behält sich die Genehmigungsbehörde vor, weitere bzw. zusätzliche Messungen durch eine akkreditierte Messstelle auf Kosten des Betreibers durchführen zu lassen.
- 3.20 Aufgrund des reduzierten Schutzabstandes zur Wohnbebauung muss **vor** jeder Sprengung eine schriftliche Gefährdungsanalyse erstellt werden. Die Gefährdungsanalyse muss über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden. In dieser Gefährdungsanalyse müssen der Sprengbereich, die maßgeblichen Immissionsorte und die Gefahren wie Steinflug, Erschütterungen, Sprengschwaden, usw. samt zusätzlich geplanter Schutzmaßnahmen (Sprengmatten, Sprengfließ, Sprengposten für die jeweiligen Sprengbereiche usw.) detailliert beschrieben werden.
- 3.21 Die unter Abschnitt 5.4 des Gutachtens des Engineering Service Schmücker vom 14.03.2021 aufgeführten erforderlichen Sondermaßnahmen zur Steinflugvermeidung im Erweiterungsbereich, sowie das unter Abschnitt 6 des Gutachtens beschriebene Schutzkonzept mit einem Warnwert von 75 % des Anhaltswertes der DIN 4150 Teil 3 sind vollumfänglich umzusetzen.
- 3.22 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, gegebenenfalls weitere zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuordnen.
- 3.23 Für jede Sprengung ist ein Bohr- und Sprengprotokoll anzufertigen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- 3.24 Die Messergebnisse aus Nebenbestimmung 3.18 sind in einem Jahresbericht zusammenzustellen und der Genehmigungsbehörde bis zum 28. Februar des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.

Bodenschutz

- 3.25 Vor der Erweiterung des Steinbruchs ist das steinige Auflagenhumusmaterial soweit es technisch möglich ist, getrennt vom anstehenden stark steinigem mineralischen Verwitterungsmaterial auszubauen und zu Rekultivierungszwecken im Steinbruch wieder zu verwerten.

- 3.26 Die bei der Erweiterung des Steinbruchgeländes anfallenden stark steinigen mineralischen Verwitterungsmaterialien dürfen aufgrund geogen erhöhter Arsengehalte ohne behördliche Genehmigung nicht außerhalb des Steinbruchgelände bzw. des Quarzporphyrvorkommens bei Aufschüttungen jeglicher Art verwertet werden.
- 3.27 Geplante Verwertungen der stark steinigen, mineralischen Verwitterungsmaterialien außerhalb des Steinbruchgeländes bedürfen in jedem Einzelfall einer vorhergehenden Abstimmung mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz.

Quellenschutz

- 3.28 Die Ergebnisse der am 13. Dezember 2022 durchgeführten hydrogeologischen Untersuchung sind der Genehmigungsbehörde unmittelbar nach Erhalt zur Kenntnis zu geben.
- 3.29 Sollte die Untersuchung ergeben, dass der Quellbereich für die private Trinkwasserversorgung des Anwesens Bosenstein 2 durch den Betrieb des Steinbruchs beeinträchtigt werden kann, so behält sich die Genehmigungsbehörde vor, nachträglich Auflagen zur Sicherung des Quellbereichs festzusetzen.

Natur- und Artenschutz

- 3.30 Alle Kompensationsmaßnahmen sind in das Kompensationskataster des Landes Baden-Württemberg einzupflegen. Der Eintrag ist der Höheren Naturschutzbehörde unmittelbar nachzuweisen.
- 3.31 Dem verantwortlichen Bauleiter sind die naturschutzrechtlichen und fachlichen Bestimmungen und Restriktionen gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Eine unterschriebene Fertigung ist vor Baubeginn der Höheren Naturschutzbehörde zu übersenden. Die vor Ort tätigen Mitarbeiter sind über die naturschutzrechtlichen und fachlichen Bestimmungen und Restriktionen in Kenntnis zu setzen.
- 3.32 Die Eingriffe in Natur und Landschaft auf die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) beschriebenen Umfang zu beschränken. Zusätzliche Eingriffe oder Flächeninanspruchnahme sind unzulässig.
- 3.33 Die im LBP vorgesehenen Bauzeitenbeschränkungen sind einzuhalten.

- 3.34 Zur Vermeidung von Brut- /Gelegeverlusten ist es in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines Jahres verboten, Gehölze zu roden oder zurückzuschneiden.
- 3.35 Die im LBP sowie in den beigefügten Maßnahmeplänen (z. B. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, arguplan GmbH, Juni 2021) genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind gemäß den Ausführungen im LBP vollständig durchzuführen und einzuhalten.
- 3.36 Die im LBP beschriebenen Rekultivierungsmaßnahmen R1 bis R5 (S. 7 bis 10) sind umzusetzen.
- 3.37 Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Wirkung der Kompensationsmaßnahmen muss so lange anhalten, wie der Eingriff als Ursache der zu kompensierenden Beeinträchtigung besteht.
- 3.38 Alle vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen sind entsprechend § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich zu sichern.
- 3.39 Für den Fall, dass der Erfolg der angeordneten naturschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen nicht eintritt oder der Fortgang des gestatteten Vorhabens dies zwingend notwendig macht, bleibt die Anordnung nachträglicher Nebenbestimmungen vorbehalten.
- 3.40 Die Anlage bzw. die Entwicklung aller vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, muss im Rahmen eines Monitorings begleitet werden. Das Monitoring muss gewährleisten, dass die Maßnahmen zielführend umgesetzt werden, möglicher Anpassungsbedarf zeitnah erkannt wird und entsprechende Maßnahmen zügig ergriffen werden können. Nach Fertigstellung der Maßnahmen ist im Rahmen eines Monitorings eine Funktions- bzw. Wirkungskontrolle durchzuführen.
- 3.41 Die genaue Ausgestaltung des Monitorings (Zielsetzung, Umfang, Methodik, zeitliche Staffelung, etc.) sowie des Risikomanagements ist in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu erarbeiten und wird von den Behörden abschließend festgelegt.
- 3.42 Es dürfen nur naturschutzfachlich und –rechtlich qualifizierte Personen mit der Durchführung des Monitorings beauftragt werden. Die beauftragte Person ist den Naturschutzbehörden von Beginn des Monitorings mitzuteilen.

- 3.43 Ein Monitoringbericht ist ein Jahr nach der Umsetzung der Maßnahmen sowie 3, 5, 10, 15 und 20 Jahre nach der Umsetzung anzufertigen.
- 3.44 Die Monitoringberichte sind den Naturschutzbehörden unaufgefordert jeweils zum Jahresende vorzulegen.
- 3.45 Die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen ist der zuständigen Naturschutzbehörde vor der Inanspruchnahme der beiden Erweiterungsflächen im Rahmen eines Monitorings nachzuweisen.
- 3.46 Die Höhere Naturschutzbehörde kann ein modifiziertes Monitoring anordnen, sofern sich im Laufe des Monitorings die gewählte Methode als ungeeignet erweist.

Vögel

CEF-Maßnahme für Kleinhöhlenbrüter

- 3.47 In den beiden Erweiterungsflächen sind jeweils 3 Nistkästen für Kleinhöhlenbrüter aufzuhängen. Diese sind **vor Baubeginn** anzubringen.

Vögel allgemein

- 3.48 Die Entfernung von Vegetation ist nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar gestattet.

Felsenschwalbe

- 3.49 Vor der Brutzeit der Felsenschwalbe (Mai bis Ende August) ist durch Maßnahmen sicherzustellen, dass keine geeigneten Nistplatzstrukturen auf den potentiellen Nisthabitaten der entsprechenden Felsenpartien entstehen.
- 3.50 Sollten trotz der Maßnahmen brütende Felsenschwalben entdeckt werden, ist unverzüglich der zuständige Ornithologe und die Untere Naturschutzbehörde zu informieren, um das weitere Vorgehen abzusprechen und einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand zu vermeiden.

Uhu

- 3.51 Im Bereich des Brutplatzes des Uhus müssen Rodungen in der nordöstlichen Erweiterungsfläche bis Ende Januar abgeschlossen sein.

Amphibien

3.52 Die auf der Steinbruchsohle gelegenen Gewässer dürfen nur im Zeitraum vom Mitte Oktober bis Ende Februar beansprucht oder beseitigt werden.

holzbewohnende Käferarten

3.53 An laubbaumreichen Stellen in der Umgebung des Steinbruchs sind die bei der Rodung anfallenden Eichenstämme abzulegen, um Totholzstrukturen und Habitate zu schaffen.

Ausgleichsmaßnahme für Lebensraumtyp LRT 8220 - NSG „Gottschlägtal/Ka. Grat“ – Felsanschnitte 5 t

3.54 **Vor Beginn des Abbaus** ist auf einer Fläche von 300 m² auf dem Grundstück Flst. Nr. 449, Gemarkung Ottenhöfen gemäß der Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, arguplan GmbH vom 22. März 2022 eine charakteristische Felsvegetation entsprechend dem LRT 8220 durch Baumentnahmen zu entwickeln.

3.55 Bei der Baumentnahme sind die Bäume zu entasten und in kleine Rollen zu sägen. Das Material kann dann vor Ort verbleiben.

3.56 Aufkommende Nadelholz- Naturverjüngungen sind regelmäßig zu entfernen. Die Fläche ist dauerhaft freizuhalten. Der gemäß Nebenbestimmung 3.43 anzufertigende Monitoringbericht ist in Bezug auf diese Bestimmung auch dem Amt für Waldwirtschaft vorzulegen.

Forst

3.57 Zum Ausgleich für den Verlust an Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sind gemäß § 9 Abs. 3, Nr. 1 LWaldG folgende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

- Ersatzaufforstung einer Teilfläche von Flurstück-Nr. 749, Gemarkung Mühlenbach, auf einer Fläche von rd. 2,75 ha.
- Ersatzaufforstung einer Teilfläche auf Flurstück-Nr. 132, Gemarkung Bermersbach, auf einer Gesamtfläche von rd. 0,68 ha.
- Ersatzaufforstung einer Teilfläche von Flurstück-Nr. 28, Gemarkung Unteribental, auf einer Fläche von rd. 1,0 ha.

Die Maßnahmen sind gemäß den weiterführenden Ausführungen im Teil VIII: Antrag auf Waldumwandlung des Planungsbüros arguplan (Stand August 2022) und nach Maßgabe der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde bis zum **30. September 2025** durchzuführen.

Begründung

I. Sachverhalt

Die Firma Wilhelm Bohnert GmbH & Co. KG betreibt auf Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 15. Oktober 2010 auf den Grundstücken Flst. Nrn. 447/1 und 448/10, Gemarkung Ottenhöfen den Steinbruch „Edelfrauengrab“. Die Abbaufäche beläuft sich aktuell auf eine Größe von 18,8 ha. Die Genehmigung ist bis zum 31. Dezember 2029 befristet.

Zum Abbau stehen unterschiedliche Porphyrqualitäten an, deren Verteilung kleinräumig wechselt. Im nordwestlichen Randbereich wird in geringem Umfang auch Granit angeschnitten. Teile der bislang zum Abbau genehmigten Porphyrvarietäten sind zur Produktion von Gleis- und Schotter geeignet. Diese Gesteinsvarietäten sind im Steinbruch „Edelfrauengrab“ nur noch sehr begrenzt verfügbar. Insbesondere die Restmengen der „roten Varietät“ im Südosten des Steinbruchs sind annähernd vollständig abgebaut. Um die vertraglichen Lieferverpflichtungen für diese besondere Varietät einhalten zu können, plant die Firma Wilhelm Bohnert GmbH & Co. KG eine flächenmäßige Erweiterung des Steinbruchs um insgesamt 2 ha. Die geplante Erweiterung untergliedert sich in zwei räumlich getrennte Teilbereiche auf den Grundstücken Flst. Nr. 307/5 (Staatswald) und 505/1 (Privateigentum) der Gemarkung Ottenhöfen. Eine Teilfläche befindet sich nordöstlich des bestehenden Steinbruchs und weist eine Größe von 0,6 ha auf. Die zweite Teilfläche befindet sich im Südosten und hat eine Größe von 1,4 ha. Der Steinbruch soll künftig insgesamt eine Größe 20,8 ha umfassen.

Beantragt wird die Laufdauer für die Erweiterungsfläche bis zum 31. Dezember 2042.

Von den anderen Rohstoffqualitäten stehen auf den schon genehmigten Flächen noch ausreichend Reserven zur Verfügung, die innerhalb des genehmigten Zeitraums bis zum 31. Dezember 2029 sukzessive abgebaut werden.

Die Erweiterungsfläche Südost liegt vollständig im FFH-Gebiet „Wilder See – Hornisgrinde und Oberes Murgtal (7415311) sowie innerhalb des Vogelschutzgebietes (SPA) „Nordschwarzwald“ (7415411) und innerhalb des Naturschutzgebietes „Gottschlägtal – Karlsruher Grat“.

Die Erweiterungsfläche Nordost erstreckt sich größtenteils auf diese Schutzgebiete. Der bestehende Steinbruch sowie der nördliche Teil der Nordosterweiterung sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Gottschlägtal, Eichhaldenfirst und Bosensteiner Eck“.

Beide zum Abbau beantragten Teilflächen sind vollständig bewaldet und weisen jeweils vier Waldfunktionen auf: teilweise Bodenschutzwald, Immissionsschutzwald, Sichtschutzwald, Erholungswald Stufe 1b. Durch die geplante Erweiterung des Steinbuchs kommt es auf einer Fläche von 2 ha zu dauerhaften Waldinanspruchnahmen.

Mit Datum vom 14. Juni 2021 reichte die Wilhelm Bohnert GmbH & Co. KG den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für das geplante Erweiterungsvorhaben ein. Dieser umfasst den Antrag auf dauerhafte Umwandlung auf den Teilflächen der Flurstücke-Nr. 307/5 (18.740 m²) und 505/1 (1.260 m²), Gemarkung Ottenhöfen, gemäß § 9 LWaldG.

Verfahrensablauf

Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden, unterliegen einschließlich ihrer Nebenanlagen der Genehmigungspflicht des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes (BImSchG). Für Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 ha oder mehr gilt Nr. 2.1.1 der Anlage 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV. Danach war das vorliegende Verfahren als förmliches mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen gemäß §§ 4, 10, 16 BImSchG.

Für Steinbrüche mit einer Größe von 10 ha bis weniger als 25 ha ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Nr. 2.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Die Antragstellerin beantragte gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Am 19. Juli 2019 fand ein Scopingtermin mit den betroffenen Fachbehörden statt. Hierbei wurde der Untersuchungsrahmen für die UVP-Prüfung gemeinsam mit der Antragstellerin festgelegt. Der danach erstellte UVP-Bericht liegt den Antragsunterlagen bei.

Im förmlichen Genehmigungsverfahren wurden neben den in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutz- und Umweltverbände folgende Fachbehörden und sonstige Stellen um fachliche Beurteilung bzw. Stellungnahme gebeten: die Gemeinde Ottenhöfen, der Gemeindeverwaltungsverband Kappelrodeck; beim Regierungspräsidium Freiburg die Referate 55, 56, Naturschutz; Landesbetrieb Forst BW; Referat 21, Raumordnung; Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau; Regionalverband Südlicher Oberrhein; Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt; beim Landratsamt Ortenaukreis: Baurechtsamt, Untere Naturschutzbehörde, Amt für Waldwirtschaft, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Amt für Vermessung und Flurneuordnung sowie das Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht. Das Vorhaben wurde am 16. Juli 2021 entsprechend der Bekanntmachungssatzung des Landkreises im Internetauftritt des Ortenaukreises und in den örtlichen Tageszeitungen, veröf-

fentlicht. Darüber hinaus wurde das Vorhaben im Verkündblatt der Achertal-Region (Kappelrodeck/Waldulm, Ottenhöfen, Seebach und Sasbachwalden), dem Achertäler Heimatboten veröffentlicht.

Die Antragsunterlagen lagen einen Monat, vom 26. Juli 2021 bis einschließlich 25. August 2021, im Rathaus von Ottenhöfen sowie beim Landratsamt Ortenaukreis während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist mit Ablauf des 27. September 2021 sind Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. So haben Herr Rechtsanwalt Dr. Reichert für die Herren Schweiß und Schneider, als Privatperson Frau Schmälze und der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) gemeinsam mit dem Naturschutzbund Baden-Württemberg (NABU) Einwendungen vorgebracht.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung am 27. Oktober 2021 wurde der Erörterungstermin bestätigt, der am 23. November 2021 in der Schwarzwaldhalle in Ottenhöfen öffentlich stattfand. In diesem Termin wurden die vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin diskutiert.

II. Rechtliche Würdigung

Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 ha oder mehr bedürfen, soweit zum Abbau von Gestein Sprengstoffe verwendet werden, einer immissionsschutzrechtlichen Zulassung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 2.1.1 der 4. BImSchV. Die Zulassung des weiteren Abbaus auf der beantragten Erweiterungsfläche stellt eine wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne von § 16 BImSchG dar und bedarf einer Änderungsgenehmigung gemäß §§ 4, 6, 10, 16 BImSchG. Mit dem Antrag vom 14. Juni 2021 hat die Firma Wilhelm Bohnert in einem förmlichen Verfahren die Änderungsgenehmigung beantragt.

Darüber hinaus bedarf der Abbau von Gestein einer naturschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 NatSchG. Ferner ist aufgrund der Tatsache, dass ein Teil des Steinbruchgeländes sich innerhalb des Naturschutzgebietes „Gottschlägtal – Karlsruher Grat“ sowie innerhalb des Bereichs der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Gottschlägtal, Eichhaldenfirst und Bosensteiner Eck“ befindet, eine naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten der maßgeblichen Schutzgebietsverordnungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Für die Beanspruchung des Biotops NSG „Gottschlägtal/Ka. Grat“-Felsabschnitte 5 T (Nr. 274153175751) war eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG zu erteilen.

Da die Erweiterungsflächen mit Wald bestockt sind, ist hierfür eine Umwandlungsgenehmigung gemäß § 9 Landeswaldgesetz erforderlich.

Alle erwähnten Genehmigungen, Befreiungen und Ausnahmen sind gemäß § 13 BImSchG in dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wurde antragsgemäß bis zum 31. Dezember 2042 befristet.

Nach § 6 BImSchG war die beantragte Änderungsgenehmigung zu erteilen, da aufgrund der Prüfung bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung und durch die aufgeführten Nebenbestimmungen zu erwarten ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Gesteinsabbau nicht entgegenstehen.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 BImSchG in Verbindung mit § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Die Auflagen und Bedingungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen.

a) Zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG und Bewertung gemäß § 25 UVPG

Die zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beruht auf den Antragsunterlagen, insbesondere dem UVP-Bericht der Firma arguplan GmbH, Karlsruhe vom Juni 2021. In dem Fachbeitrag werden die entstehenden Auswirkungen der flächenmäßigen Erweiterung des Steinbruchs, die Belastbarkeit der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ökologische Vielfalt sowie Landschaftsbild und Erholung plausibel dargestellt. Ebenso wurden die Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Stellen und Fachbehörden in die Darstellung einbezogen.

Schutzgut Landschaft

Durch den erweiterten Abbau erfolgt ein Eingriff in das Landschaftsbild. Die Erweiterungsflächen werden vollständig von Wald eingenommen, welcher entfernt werden wird.

Das bestehende Steinbruchgelände mit den offenen, hohen Felswänden und den Werksanlagen wirkt sich als limitierende Vorbelastung aus. Die steilen topografischen Verhältnisse, die abschirmende Wirkung des vorgelagerten Berghangs sowie die starke Bewaldung im Umfeld führen dazu, dass der Steinbruch im Bestand auch nach Durchführung der Erweiterung kaum einsehbar sein wird. Die Erweiterungsfläche beträgt 2 ha und teilt sich auf zwei kleinere Flächen auf. In Relation zur bestehenden Umgebungsfläche sind die in Anspruch genommenen Flächen vergleichsweise gering. Da die Erweiterungsfläche Bestandteil eines größeren zusammenhängenden Waldgebietes ist, bleibt im Umfeld der Erweiterungsfläche die Waldkulisse erhalten und es tritt keine grundlegende Änderung des Landschaftsbildcharakters ein.

Die im Zuge des Vorhabens in Anspruch genommenen Waldflächen haben eine Erholungsfunktion für den Menschen. Innerhalb der Fläche der Nordosterweiterung befindet sich ein Waldweg, der in seiner Lage geringfügig an den Rand der beantragten Abbaufäche verschwenkt wird. Damit bleibt er in seiner Funktion vorhanden. Die im Umfeld der Erweiterungsfläche vorhandenen Wege und Straßen können mit geringen Einschränkungen, bspw. während der Sprengungen, weiterhin genutzt werden.

Aus der südöstlichen Erweiterung resultiert keine weitere Annäherung an die Edelfrauengrab-Wasserfälle bzw. an den dort verlaufenden Wanderweg. Aufgrund der Tallage und des zwischen Wanderweg und Erweiterungsfläche liegenden steilen Berghangs ist keine Sichtbeziehung gegeben.

Nach Prüfung der Sachlage ist von einer Erheblichkeit des Eingriffs durch die Erweiterung des Steinbruchs nicht auszugehen. Kompensationsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Schutzgüter „Pflanzen“ und „biologische Vielfalt“

Durch die Erweiterung des Steinbruchs werden Arten und Biotopen beeinträchtigt.

Erweiterungsfläche Südost

Innerhalb der Erweiterungsfläche Südost erstreckt sich ein sehr hochwertiger Hainsimsen-Traubeneichen-Wald, der eine Teilfläche des gesetzlich geschützten **Biotops NSG „Gottschlägtal/Karlsru. Grat“ – TrEi-Wald, 7 T (Nr. 274153174424)** darstellt. Die Beanspruchung dieses Biotops wird durch die Entwicklung eines doppelt so großen Hainsimsen-Traubeneichen-Waldes im Süden des Steinbruchs kompensiert. Da bereits ältere Traubeneichen in dem umzubauenden Mischbestand vorhanden sind, nimmt das Gutachten an, dass eine gleichartige Wiederherstellung in angemessener Zeit möglich sei. Nach Einschätzung der Fachbehörden (FVA, Forst, UNB) wird diese Maßnahme jedoch nicht zu einem gleichartigen Ausgleich führen. Unter der Bedingung, dass die im Gutachten vorgesehene Maßnahme umgesetzt wird, wird die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aber erteilt, da für die Steinbrucherweiterung ein überwiegendes, öffentliches Interesse gegeben ist.

Erweiterungsfläche Nordost

Die Erweiterungsfläche Nordost zeichnet sich neben einem geschotterten Forstweg durch einen älteren, mittelalten und strukturarmen Nadelwald aus. Wertgebende Vogelarten und Fledermausquartiere kommen dort nicht vor. Die Beanspruchung des mittelwertigen Nadelwaldes führt aufgrund der strukturarmen Ausprägung bzw. der geringen faunistischen Bedeutung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes.

Lebensraumtyp LRT 8220 (Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation)

Innerhalb des Biotops NSG „Gottschlägtal/Karlsru. Grat“ – TrEi-Wald, 7 T (Nr. 274153174424) befindet sich eine ca. 280 m² große Felsenfläche (Teilfläche des gesetzlich geschützten Biotops NSG „Gottschl./Ka.Grat“ – Felsanschnitte, 5 T (Nr. 274153175751)). Dieses Biotop stellt einen Lebensraumtyp nach der FFH-Richtlinie dar. Der Verlust dieser Fläche ist als erheblich anzusehen. Er ist innerhalb des gleichen FFH-Gebiets vorgezogen auszugleichen. Vom Fachgutachter wurde ein schlüssiges Ausgleichskonzept (Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, arguplan GmbH, 22.03.2022) nachgereicht. Die Nebenbestimmungen 3.54 – 3.56 dienen der Umsetzung dieser Maßnahme. Damit wird der Ausgleich für den Verlust der Fläche ausreichend sichergestellt.

Schutzgut „Tiere“

Durch die Erweiterung des Steinbruchs ist grundsätzlich von einer Beeinträchtigung von Tieren auszugehen. Bezüglich des Schutzguts Tiere wurde der artenschutzrechtliche Fachbeitrag der arguplan GmbH vom Juni 2021 vorgelegt.

Unter Vorbehalt der durchzuführenden Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen ist mit keinen verbleibenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Vögel

Hervorzuheben sind die Brutplätze des Uhus und der Felsenschwalbe im bestehenden Steinbruch. Beide Arten sind streng geschützt. Die Felsenschwalbe hat hier Brutplätze von landesweiter Bedeutung, da sie die bundesweit nördlichsten Brutgebiete darstellen. Der laufende Abbau findet deshalb laut Gutachten in Absprache mit einem Ornithologen statt. Die Erweiterungsfläche Südost beinhaltet potenzielle Nisthabitats der Felsenschwalbe. Damit es während dem Abbau zu keinem Verstoß gegen das Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG kommt, muss die vorgesehene Maßnahme V2 umgesetzt werden. Diese ist in Nebenbestimmung 3.49 und 3.50 festgesetzt.

Der Brutplatz des Uhus liegt außerhalb der Erweiterung. Durch Rodungsarbeiten in der nördlicheren Erweiterung kann es jedoch zu Störungen der Brut kommen. Um Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zu vermeiden, ist die Maßnahme V 1 umzusetzen. Nebenbestimmung 3.51 legt dies fest.

Als weitere Arten sind nur häufige und ungefährdete Vogelarten betroffen. Durch eine Rodung außerhalb der Fortpflanzungszeit wird eine Tötung, Verletzung und Störung effektiv verhindert.

Im räumlichen Zusammenhang gibt es ausreichend Habitats, sodass die ökologische Funktion gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt wird. Durch die geplante Rekultivierung werden auch auf Abbaufächen langfristig wieder Habitats entstehen.

Der Verlust von Brutplätzen für Kleinhöhlenbrüter wird durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 1 ausgeglichen.

Fledermäuse

Im Bereich der geplanten Steinbrucherweiterung sind keine Lebensstätten von Fledermäusen (Anhang II-Arten) kartiert. Die Erweiterungsflächen wurden umfassend mittels Quartierpotenzial-Analyse, Ausflugbeobachtungen potenzieller Quartierbereiche während der Wochenstundenzeit und Dauererfassungsgeräten in beiden Erweiterungsflächen auf Fledermäuse untersucht. Dabei konnten 13 verschiedene Arten nachgewiesen werden. Alle Arten sind streng geschützt und in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Hinweise auf Wochenstuben ergaben sich aus den Untersuchungen nicht. Auch Winterquartiere werden aufgrund von fehlenden Quartiermöglichkeiten ausgeschlossen. Die Waldbereiche werden als Jagdgebiete genutzt. Da in der Umgebung ausreichend gleichartiges Jagdhabitat zur Verfügung steht, stellen sie kein essentielles Nahrungshabitat dar. Insgesamt ergeben sich deshalb für die Artgruppe der Fledermäuse keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Reptilien

Es wurden besonders geschützte Ringelnattern im bestehenden Steinbruch festgestellt. Die Erweiterungsfläche weist überwiegend keine geeigneten Habitatstrukturen für die Ringelnatter auf. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist durch die Steinbrucherweiterung nicht zu erwarten.

Amphibien

Im Erweiterungsbereich wurden keine Amphibien entdeckt, der Bereich bietet keine entsprechenden Habitats. Mehrere Arten nutzen allerdings die im bestehenden Steinbruch entstehenden Kleingewässer als Laichhabitat, so auch die Gelbbauchunke und der Springfrosch. Beide Arten sind streng geschützt. Für sie stellt ein Steinbruch mit seiner hohen Dynamik ein geeignetes Sekundärhabitat dar, weil natürliche Lebensräume wie Überschwemmungsbereiche von Flüssen, die üblicherweise eine hohe Dynamik aufweisen, immer seltener geworden sind. Während des Abbauprozesses entstehen immer wieder neue Fortpflanzungsgewässer, sodass geeignete Laichhabitats durchgehend zur Verfügung stehen. Zum Schutz wurde die Maßnahme V3 in Nebenbestimmung 3.52 festgelegt. Nach Abbauende ist ein wechselfeuch-

tes Biotop mit Kleingewässern anzulegen (R3), um langfristig Habitats für Amphibien zur Verfügung zu stellen. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ist durch die Steinbrucherweiterung nicht zu erwarten.

Holzbewohnende Käferarten

In beiden Erweiterungsflächen wurden mehrere besonders geschützte Käferarten, die zum Teil als gefährdet auf der Rote Liste BW stehen, festgestellt. Für den Rothaarigen Schnellkäfer (*Ampedus sinuatus*) hat Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung. Insgesamt fehlen besondere Habitatstrukturen wie Mulmhöhlen und größere Totholzanteile als optimales Habitat. In der Südosterweiterung wird ein wertvoller Eichenbestand gerodet werden, der einen Verlust von Habitat für diese Arten darstellt. Durch die Festsetzung der Maßnahme V4 in Nebenbestimmung 3.53 kann das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Schutzgut "Mensch"

Die Auswirkung auf den Menschen erstreckt sich beim Gesteinsabbau im Wesentlichen auf die Emissionen von Schall, Staub und Erschütterung. Diese Auswirkungen sind auch für Wohngebäude im Außenbereich von Relevanz. Im Einzugsbereich des Steinbruchs „Edelfrauengrab“ befinden sich im Außenbereich einige Wohngebäude. (Hölderbrünnele 1, Gottschläg 3 und Gottschläg 4, Bosenstein 2)

Schall

Das Schallgutachten kommt zum Ergebnis, dass durch den Steinbruchbetrieb die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte nach TA Lärm an den nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauungen sicher eingehalten werden und als irrelevant im Sinne der TA Lärm einzustufen sind.

Staub

Die Ausbreitungsprognose für die Staubemissionen hat alle staubverursachenden Betriebsvorgänge berücksichtigt. Die Ausbreitungsberechnung kommt zu dem Ergebnis, dass die zu erwartenden Staubimmissionen am nächstgelegenen Immissionsort (Bosenstein 2) die Immissionswerte nach der TA Luft unter Berücksichtigung der bereits durch den Steinbruch gegebenen Vorbelastungen sicher eingehalten werden.

Dies gilt sowohl für den Staubbiederschlag als auch für den Schwebstaub bzw. Feinstaub. Daher ist sind erhebliche Belästigungen oder eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht zu erwarten.

Erschütterung

Zur Rohstoffgewinnung werden im Steinbruch ein- bis maximal fünfmal pro Woche Gewinnungssprengungen vorgenommen. Pro Jahr sind 100 - 125 Sprengungen erforderlich. Das Sprenggutachten kommt zu dem Schluss, dass beim Abbau der südöstlichen Erweiterungsfläche die Anhalts- bzw. Immissionsrichte der DIN 4150-2 hinsichtlich Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden deutlich unterschritten werden.

Die Sprengarbeiten in der Nordosterweiterung werden so gestaltet werden, dass trotz der Annäherung des Abbaus an das nächstgelegene Anwesen Bosenstein 2 bis zu 130 m keinen sprengbedingten maßgeblichen Einwirkungen auf Personen in Gebäuden gemäß der DIN 4150-2 zu befürchten sind. Hierfür sind besondere Schutzmaßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus wird als Frühwarnsystem ein Schutzkonzept vorgesehen, das es ermöglicht, bei Annäherung der sprengbedingten Erschütterungen im Anwesen Bosenstein 2 die Anhalts- und Immissionswerte der DIN 4150-2 durch Anpassung der Sprengparameter die Immissionen zu reduzieren. Diese Maßnahmen sind als Nebenbestimmungen in dieser Genehmigung festgesetzt.

Schutzgut Fläche

Mit der Erweiterung der Abbauflächen ist eine Flächeninanspruchnahme verbunden. Es besteht die Option den Abbau auf der gesamten Fläche in die Tiefe fortzusetzen. Durch den Abbau und die Rekultivierung ändert sich die Nutzung der in Anspruch genommenen Flächen. Ein dauerhafter Verlust der Fläche jedoch geht von dem Abbauvorhaben nicht aus. Aus der Inanspruchnahme resultiert auch kein Folgeflächenverbrauch, da die erforderlichen Infrastruktureinrichtungen im Steinbruch vorhanden sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes tritt nicht ein.

Schutzgut Boden

Durch den Bodenabtrag im Vorfeld des Gesteinsabbaus gehen die bodentragenden Funktionen verloren. Da die Leistungsfähigkeit überwiegend als geringwertig eingestuft wird, ist der Funktionsverlust für den Naturhaushalt gering. Die Bodenfunktion als Standort für naturnahe Vegetation wird als sehr hoch eingestuft. Diese Funktion wird durch die geplante Anlage von Rohböden auf der gesamten Fläche der Abbauerweiterung im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt. Daher stellt der Eingriff in das Schutzgut Boden keine erhebliche Beeinträchtigung der Böden und ihrer Leistungsfähigkeit dar.

Schutzgut Wasser

Innerhalb der Erweiterungsfläche sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Auch werden keine maßgeblichen Anteile eines Einzugsgebietes beansprucht. Das Vorhabengebiet und sein Umfeld sind weder Bestandteil eines Quellen- oder Wasserschutzgebietes noch besteht eine regionalplanerische Ausweisung als Gebiet zur Sicherung des Wasservorkommens. Die Erweiterungsfläche ist Bestandteil von dem im Amtlichen Digitalen Wasserwirtschaftlichen Gewässernetz (AGWN) ausgewiesenen Einzugsgebieten des Gottschlägbachs und des Flautzbachs, die in die Acher entwässern. Der Niederschlag wird im Steinbruch in Auffangbecken gesammelt und nach Klärung wieder dem Gottschlägtalbach zugeführt. Die für die betrieblichen Zwecke benötigte Wassermenge wird konstant bleiben. Deshalb wird auch keine Verringerung der Wassermengen des Gottschlägbachs wie auch des Flautzbachs stattfinden. Der potentiellen Gefahr des Eintrags wassergefährdender Stoffe aus dem Abbaubetrieb wird durch einschlägige Schutzvorkehrungen und Vorsichtsmaßnahme begegnet. Zusammenfassend betrachtet ergibt sich durch das Erweiterungsvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Schutzgut Luft und Klima

Der Bereich des Steinbruchs und sein Umfeld sind von den betrieblich bedingten Staubemissionen betroffen. Das Staubgutachten stellt plausibel dar, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Staubimmissionen zu erwarten sind, die als erhebliche Nachteile oder Belästigungen hinsichtlich der Lufthygiene einzustufen sind.

Die Erweiterungsflächen verlieren für die Dauer des Abbaus bis zur Wiederentwicklung von Gehölzen ihre lufthygienische und bioklimatische Funktion. Die damit verbundene Änderung des Lokalklimas bleibt auf die Erweiterungsfläche begrenzt. Die großflächigen Waldbestände im Umfeld werden weiterhin als Frischluftentstehungsgebiete fungieren und zum thermischen Ausgleich beitragen. Dadurch sind auch für die Wohngebäude im Außenbereich keine maßgeblichen bioklimatischen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Archäologische Bodendenkmäler oder sonstige schützenswerte Güter des kulturellen Erbes sind im Umfeld der Erweiterungsfläche nicht bekannt. Die nächstgelegenen archäologischen Denkmale liegen soweit von den Erweiterungsflächen entfernt, dass vorhabenbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Relevante Sachgüter, wie Infrastruktureinrichtungen oder Bauten, sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Relevante Erschütterungswirkungen auf Wohngebäude oder sonstige bauliche Anlagen wurden im Rahmen eines sprengtechnischen Gutachtens betrachtet. Für die Südosterweiterung legt das Gutachten plausibel dar, dass die sprengbedingten Erschütterungswirkungen auf die Gebäude die Anhaltswerte der DIN 4150-3 an allen betrachteten Immissionsorten deutlich unterschreiten. Für die Wohngebäude im Einflussbereich der Nordosterweiterung werden durch Nebenbestimmungen sprengtechnische Maßnahmen zur Reduzierung der Sprengerschütterungen vorgegeben. Mögliche erschütterungsbedingte Beeinträchtigungen der Bausubstanz können bei Einhaltung der im sprengtechnischen Gutachten vorgegebenen Sprengparameter ausgeschlossen werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Mit dem erweiterten Abbau sind keine erheblichen negativen und längerfristig nicht kompensierbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter innerhalb des zugelassenen Abbauzeitraums verbunden. Die Anzahl der potentiell relevanten Wechselwirkungen ist ebenfalls eingeschränkt. Kumulative bzw. synergetische Wechselwirkungen sind im vorliegenden Fall nicht vorhanden.

b) Befreiungen von der Naturschutzgebietsverordnung

Die Befreiung von der Naturschutzgebietsverordnung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG konnte erteilt werden. Ein öffentliches Interesse bzgl. der Gewinnung des Gesteins Quarzporphyr, insbesondere aufgrund des Bedarfs an diesem Gesteinsmaterial für wichtige Infrastrukturvorhaben, ist hier gegeben. Dieses Vorhaben ist im öffentlichen Interesse auch notwendig. Das setzt voraus, dass keine alternativen Lösungen denkbar sind, die mit einer geringeren Beeinträchtigung für Natur und Landschaft und ohne unzumutbaren Aufwand (z. B. finanzieller Mehraufwand welcher in keinem Verhältnis zum Naturschutz steht oder langfristige Untersuchungen) eine Verwirklichung der Interessen ohne eine naturschutzrechtliche Befreiung ermöglichen.

Weiter ist auch ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben. Das notwendige öffentliche Interesse überwiegt im vorliegenden Fall die im Naturschutzgebiet betroffenen Belange des Naturschutzes. Zwar ist das Gebiet, das von dem Abbau betroffen ist, durch die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet besonders schutzwürdig. D. h. Eingriffe haben hier grundsätzlich zu unterbleiben. Allerdings liegt hier der Eingriff in das Naturschutzgebiet bei einer prozentualen Größe von 1,2 %. Der geologische Untergrund des Naturschutzgebietes besteht zu circa 80 % aus Quarzporphyr. Gemessen an der Größe des Eingriffes insgesamt bleibt somit der weit überwiegende Teil des schutzgegenständlichen Quarzporphyrvorkommens im Naturschutzgebiet bestehen. Auch hat das abzubauenende Gestein eine hohe Bedeutung für wichtige Infrastrukturvorhaben. Diese dargestellten öffentlichen Belange überwiegen in diesem Fall die naturfachlichen Belange.

Die beigefügten Nebenbestimmungen sind erforderlich und angemessen, um zur Durchführung des Erweiterungsvorhabens im Naturschutzgebiet die Befreiung erteilen zu können. In soweit entspricht diese Befreiung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

c) Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Die nördliche Erweiterungsfläche liegt in kleinem Umfang im Landschaftsschutzgebiet „Gottschlägtal, Eichhaldenfirst und Bosensteiner Eck“. Gemäß der geltenden Schutzgebietsverordnung ist es untersagt, Steinbrüche anzulegen. Auf Antrag konnte die Befreiung gewährt werden, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist. Begründung des überwiegenden öffentlichen Interesses ist unter b) dargestellt.

d) Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Die geplante Erweiterung stellt nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der nach § 15 BNatSchG zu kompensieren ist. In der Erweiterungsfläche Südost befinden sich durchgehend naturschutzfachlich hochwertige bis sehr hochwertige Biotoptypen. Neben dem hochwertigen Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen mit hoher Strukturvielfalt (Biotoptyp Nr. 59.20) sind dies ein Hainsimsen-Traubeneichen-Wald (56.30) und natürliche offene Felsbildungen (21.11). In der Nordost-Erweiterung sind ein strukturarmer Nadelwald mit gebietsfremden Arten (59.45) und ein Waldweg (60.23) betroffen.

Die gesetzlich geschützten Biotope werden gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG gleichartig und gleichwertig ersetzt. Durch Rekultivierungsmaßnahmen in den Abbaubereichen entstehen neue wertvolle Biotoptypen, wie zum Beispiel Zwergstrauch- und Ginsterheiden. Zusätzlich wird südlich des Steinbruchs ein Hainsimsen-Traubeneichen-Wald entwickelt.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, arguplan GmbH, Juni 2021) wurde eine Bilanzierung aller betroffenen Biotoptypen gemäß dem Bewertungsschema der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg vorgenommen. Die Bewertung der „anthropogen freigelegten Felsbildungen“ (Biotoptyp 21.12) wurde mit 18 ÖP / qm angesetzt. Die Ökokontoverordnung sieht hier eine Abwertung vor, wenn der Steinbruch sich in laufendem Abbau befindet und wenn die Felsbildungen jünger als 25 Jahre sind. Beides ist zutreffend. Deshalb sind 2 Punkte pro Kriterium abzuwerten, so dass der Biotoptyp mit 14 ÖP / qm berechnet wird. Damit ergeben sich in der Gesamtbilanz allerdings keine relevanten Unterschiede. Es verbleibt immer noch ein rechnerischer Überschuss von 59.430 ÖP.

e) Forst

Der Antrag umfasst die dauerhafte Umwandlung von ca. 2 ha Wald auf Teilflächen der Flurstücke-Nr. 307/5 (18.740 m²) und 505/1 (1.260 m²), Gemarkung Ottenhöfen. Die forstrechtlichen Eingriffe werden unter dem Aspekt einer dauerhaften Waldumwandlung nach § 9 LWaldG beurteilt. Bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Ausschlaggebende Gründe für die Entscheidung sind:

- Die Hochwertigkeit und Einzigartigkeit der im Steinbruch Edelfrauengrab verfügbaren Rohstoffe wurde nachgewiesen. Alternativen stehen nicht zur Verfügung. Die Erweiterungsflächen wurden zudem im Antragsverfahren deutlich verringert. Sie erstrecken sich zur Deckung der Nachfrage der hochwertigsten Gesteinsvarietäten (insbesondere Gleisschotter im Zusammenhang mit dem Ausbau der Rheintalbahn) auf das Unvermeidbare.
- Für die dauerhaft in Anspruch genommenen Waldflächen erfolgen Ersatzaufforstungen.
- Das Vorhaben dient der Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs. Dies liegt im öffentlichen Interesse.
- Ein besonderes wirtschaftliches Interesse der Vorhabenträgerin sowie der Waldbesitzerin sind zu unterstellen.

Die als Ersatzmaßnahme vorgesehenen Aufforstungen waren gesondert vom zuständigen Landwirtschaftsamt (§ 29 Abs. 7 LLG) zu genehmigen.

Der mit dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung eingereichte Antrag für die Ersatzaufforstung wurde nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zurückgenommen und als eigenständiger Antrag bei dem Amt für Landwirtschaft eingereicht und bearbeitet, da von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG ausschließlich anlagebezogene Entscheidungen erfasst werden. Anlagebezogen sind solche Entscheidungen, die Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind und insoweit eine „Freigabewirkung“ für den Betreiber der Anlage haben. Die ersetzten behördlichen Entscheidungen müssen folglich auf eine Überprüfung dieses Vorhabens ausgerichtet sein. Rein vorbereitenden Maßnahmen ohne konkreten Bezug zum Standort der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage fehlt es demgegenüber an einem entsprechenden Anlagenbezug. Gemessen daran besteht zwischen den Ersatzaufforstungsmaßnahmen und dem Standort des Steinbruchs kein Anlagenbezug im Sinne des § 13 BImSchG, da diese Vorhaben weder in räumlichem noch in funktionellem Zusammenhang stehen. Bei der Aufforstungsmaßnahme i. S. d. § 25 LLG handelt es sich lediglich um eine vorbereitende und standortfremde kompensatorische Maßnahme, sodass beide Vorhaben umweltrechtlich auch getrennt voneinander zu betrachten sind. (vgl. VG Leipzig, Urt. v. 19.07.2017 – 1 K 1266/15 –, juris, Rn. 27 - 28).Seite 23

Die Firma Wilhelm Bohnert GmbH & Co. KG hat im August 2022 einen ergänzten Antrag auf Waldumwandlung eingereicht, in dem teilweise andere Ersatzaufforstungsflächen vorgeschlagen wurden. Grundlage dieser nachgereichten Unterlagen, konnte die Waldumwandlungsgenehmigung miterteilt werden. Die erforderlichen Maßnahmen für die Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung sind in Nebenbestimmung 3.57 festgesetzt.

f) Quellenschutz

Rechtsgrundlage für Nebenbestimmung 3.29 ist § 12 Abs. 2a) BImSchG. Sie wurde mit Einverständnis des Antragsstellers aufgenommen.

Ob eine Beeinträchtigung der Quelle des Anwesens Bosenstein 2 zu erwarten ist, hängt maßgeblich von der tatsächlichen Lage der Quelle und ihrem Einzugsgebiet ab. Belastbare Aussagen zu einer Beeinflussung bzw. zu einer Beeinträchtigung der Quelle durch Erschütterungen oder (Teil-) -Verlust des Einzugsgebiets können erst getroffen werden, wenn die tatsächliche Lage der Quelle bekannt ist. Herr Schweiß hatte bis zum Erörterungstermin den Zutritt zu seinem Grundstück untersagt. Untersuchungen konnten deshalb nicht erfolgen. Im Erörterungstermin wurde Herrn Schweiß nochmals dargelegt, dass ohne Untersuchung seiner Quelle keine Aussage von den Fachbehörden zu einer eventuellen Betroffenheit getroffen werden könne. Anfang November 2022 teilte die Antragstellerin mit, dass Herr Schweiß nun einer Untersuchung seiner Quelle zugestimmt habe und dem Gutachter Zutritt zum Anwesen gewähren würde. Die Beauftragung des Gutachters werde schnellstmöglich veranlasst. Sollte sich bei der Untersuchung herausstellen, dass eine Betroffenheit der Quelle durch die Arbeiten im Steinbruch möglich ist, so werden soweit erforderlich nachträglich Auflagen erteilt werden. Die Vorhabenträgerin ist auch bereit, bei Auswirkungen des Steinbruchbetriebs auf die Quelle die Anwohner des Anwesens Bosenstein 2 im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung zu unterstützen.

g) Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz wurden für die 2 ha Erweiterungsflächen erteilt, die mit dieser Genehmigung für den Abbau freigegeben werden. In Bezug auf die Rekultivierung gilt Nebenbestimmung 3.29 der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 15.10.2010 fort, die bestimmt, dass im Zuge der Rekultivierung ohne behördliche Genehmigung kein ortsfremdes Boden- oder Gesteinsmaterial in das gesamte Steinbruchgelände verbracht werden darf. Diese Regelung bezieht sich auch auf den nun genehmigten gesamten Steinbruch.

h) Behandlung der vorgetragenen Einwendungen

Die vorgetragenen Einwendungen wurden am 23. November 2021 mündlich erörtert. Auf das hierzu gefertigte Wortprotokoll wird verwiesen. Die Einwendungen wurden unter Beteiligung der jeweils betroffenen Fachämter geprüft. Soweit ihnen nicht abgeholfen werden konnte, waren sie zurückzuweisen.

Fehlendes Abweichungsverfahren/keine Ausweisung als Vorranggebiet

Der LNV trug gemeinsam mit dem NABU vor, dass im Suchlauf zur Fortschreibung des Regionalplans (Bereich Rohstoffe) über ein Dutzend Steinbruchstandorte im Gebiet des RVSO detailliert vorgestellt, bewertet und abgesegnet worden seien. Aufgrund der schon damals vorliegenden regionalplanerischen Freiraumfunktion „Naturschutzgebiet Gottschlägtal“ habe man keine Möglichkeit gesehen, eine Erweiterungsoption ins Verfahren einzubringen. Die Steinbrucherweiterung tauche daher weder als „Vorranggebiet zum Abbau“ noch als „Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen“ im Regionalplan von 2017 auf. Es sei auf ein regionalplanerisches Zielabweichungsverfahren als auch auf ein vorgeschaltetes Raumordnungsverfahren verzichtet worden. Dabei erfolge ein Eingriff in fünf klassifizierte Naturschutzkategorien: Landschaftsschutzgebiet Gottschlägtal, 2 gesetzlich geschützte Biotop, FFH-Schutzgebiet, Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet „Gottschläg-Karlsruher Grat“.

Bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans sollten 2011 unter anderem auch Gebiete für Rohstoffe festgelegt werden. Das festgelegte Naturschutzgebiet „Gottschlägtal – Karlsruher Grat“ stand einer Festlegung durch regionalplanerische Darstellung entgegen, da die Rechtsverordnung des Naturschutzgebietes gegenüber einer Satzung höherrangiges Recht darstellt, das dadurch nicht überplant werden kann. Daher war es nicht möglich, eine Festlegung oder die Erwägung einer Festlegung vorzunehmen und deshalb weist der Regionalplan keine Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort des Steinbruchs aus. Die Festlegung eines Abbau- oder Sicherungsgebiets würde bedeuten, dass in diesem Gebiet alle Nutzungen ausgeschlossen sind, die mit einem – zukünftigen – Rohstoffabbau nicht vereinbar sind. Eine Festlegung eines Abbau- oder Sicherungsgebiets bedeutet jedoch nicht, dass ein Steinbruch an einem Standort außerhalb eines festgelegten Abbau- oder Sicherungsgebiets nicht errichtet oder erweitert werden darf. Festzuhalten ist, dass es aber auch keine entgegenstehende Zielfestlegung gibt. Dem Erweiterungsvorhaben steht kein Ziel der Raumordnung entgegen. Insofern ist auch kein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Im Zuge der Einzelfallentscheidung kann in diesem Verfahren die Entscheidung für eine Erweiterung getroffen werden. Hierfür spricht das überwiegend öffentliche Interesse an dem besonderen, äußerst selten vorkommenden Rohstoff, das wie unter b) ausgeführt auch vorhanden ist, so dass die Befreiungen von der Naturschutzgebietsverordnung erteilt werden konnte.

Alternativprüfung/Abbautiefe

Rechtsanwalt Reichert wandte im Auftrag von Herrn Schweiß ein, dass im Gutachten stehe, dass noch 60 m Tiefe abbaubar seien. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Lebensqualität von Familie Schweiß beeinträchtigt werden solle, wo es doch Alternativen gibt.

Die Alternativenprüfung richtet sich insbesondere nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Antragstellerin hat eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt. Gemäß § 16 UVPG muss im Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen erfolgen. Somit sind die Alternativen zu prüfen, die für das Vorhaben und die spezifischen Merkmale des Vorhabens relevant sind. Maßstab hierfür ist der gebotene naturwissenschaftliche und ingenieurtechnische Sachverstand sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es ist zu prüfen, welche Alternativen denkbar sind und ob diese mit einem verhältnismäßigen Aufwand umgesetzt werden könnten. Ist ein unverhältnismäßiger Aufwand damit verbunden, so ist diese Alternative in dem Bericht auch nicht zu beschreiben. Es sind nur solche Alternativen zu beschreiben, die nicht offensichtlich fernliegen. Eine Alternativenprüfung ist im vorliegenden UVP-Bericht dargestellt. Die Erweiterung ist für die Antragstellerin erforderlich, da auf den schon genehmigten Flächen die Vorkommen für den roten und grauen Quarzporphyr erschöpft sind. Dieses Gestein befindet sich nicht in der Tiefe, sondern verteilt in horizontalen Schichten über weite Flächen. Dieses oder ähnliches Gestein ist in der Umgebung auf einige wenige Vorkommen beschränkt, die jedoch noch nicht erforscht sind und aus diesem Grund kurzfristig keine Alternative darstellen. Der Steinbruch Edelfrauengrab ist die einzige Lagerstätte für den Quarzporphyr, die derzeit bekannt ist. Nach Einschätzung des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ist die vorgelegte Alternativenprüfung plausibel und nachvollziehbar. In ihrer Stellungnahme stellt die Höhere Naturschutzbehörde klar, dass eine Erweiterung in der Zukunft nicht in Aussicht gestellt werden kann. Daher begrüßen die Fachbehörden, dass die Antragstellerin eine Erkundung weiterer Vorkommen angekündigt hat.

Eingriff in das Schutzgut Landschaft

LNV und NABU trugen vor, dass der Umfang und das schroffe Abbauprofil des bestehenden Steinbruchs das dominierende Vorbelastungsmoment seien, so dass die zwei Erweiterungsflächen als „Ausfransen eines Störfaktors in einem sensiblen Naturraum“ einzuordnen seien. Der Störfaktor würde substantiell wirksam und in keiner Weise mit den gelegentlich anzutreffenden natürlichen Felsbildungen (Karlsruher Grat) zu vergleichen sein. Diese offene Wunde wäre insbesondere von dem Hochplateau um das Blöchereck/Holderbrünnele sichtbar.

Die Untere Naturschutzbehörde äußert sich hierzu wie folgt: Um einen Eingriff in das Schutzgut Landschaft und Erholung zu bewerten, sind mehrere Faktoren zu berücksichtigen. Insbesondere ist dabei die Einsehbarkeit des Vorhabens von Siedlungs- und Erholungsgebieten von Bedeutung. Der Gutachter hat deshalb eine Sichtbarkeitsanalyse vorgenommen, um zu ermitteln, inwieweit die Erweiterungsflächen des Steinbruchs aus der Umgebung erkennbar sind. Nach eingehender Prüfung kommt die Untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass die beantragte Erweiterung des Steinbruchs das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen wird und somit hinsichtlich des Landschaftsbildes keinen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt. Kompensationsmaßnahmen bezüglich des Landschaftsbildes sind deshalb nicht erforderlich.

Eingriff in das Schutzgut Boden

Verlust wasserspeichernder Schichten

LNV und NABU wandten ein: Mit dem Abtragen des Bodens würde die Ausgleichsfunktion des Waldbodens im Wasserkreislauf grundlegend gestört. Große, nackte Steilwände sowie verdichtete Rohböden auf den schmalen, waagrechten Flächen würden schon bei geringer Regenmenge für eine völlig atypische hydrogeologische Situation sorgen. Bei sog. Starkregenereignissen verschärfe sich diese Situation nochmals, so dass die Großmengen an schnell abfließendem und stark sedimenthaltigem Oberflächenwasser in Rückhaltebecken gespeichert und geklärt werden müssten. Trotz künstlicher Speicherbecken entstünde bei jeder Erweiterung ein zunehmendes Gefährdungspotential für die Gewässermorphologie, Gewässergüte sowie Fauna/Flora der ableitenden natürlichen Bachabschnitte.

Nach der vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau herausgegebenen Bodenkarte BK 50 werden auf den Erweiterungsflächen Bodentypen ausgewiesen, die stark steinführend sind und in der Bodenfeinsubstanz sandige und gleichzeitig flachgründige Böden, bei denen stark versauerter, steinhaltiger humoser Oberboden direkt über mehr oder weniger verwittertem Gestein ansteht. Die Untere Bodenschutzbehörde führt aus, dass die Vorstellung, es würden gewachsene Ober- und Unterböden vorliegen, die im Hinblick auf die Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ als Schwamm wirken würden, die größere Mengen Wasser zwischenspeichern könne, für die vorliegenden Bodentypen nicht zutreffe. Bei Starkregenereignissen wird das Regenwasser über diese Bodentypen rasch als Hangzugswasser den Gräben und Bächen zugeleitet. Die Annahme, dass das Bodenmaterial (Rohböden) in Folge der Umlagerung und ggf. mehrfachen Befahrung soweit verdichtet werden könne, dass eine Regenwasserfiltration nicht oder kaum mehr stattfände, sei ebenfalls nicht zutreffend. Tiefgründig entwickelte Braunerden seien im Bereich der tatsächlich vorkommenden Rhyolite (Quarzporphyre) nur in untergeordneten Flächenanteilen vorhanden.

Eingriff nach der Ökopunkteverordnung

LNV und NABU trugen vor: Der Gutachter (im Landschaftspflegerischen Begleitplan) verwende hier eine spezielle Bewertungsmethodik für den Waldboden mit dem Terminus „Sonderstandort für natürliche Vegetation“. Diese Ausnahmbewertung sei jenseits der drei üblichen Bodenfunktionsbewertungsklassen angelegt und weise dem Boden von vornherein den absoluten Höchstwert von 16 ÖP/m² zu. Im Vergleich dazu hätten die besten und fruchtbarsten Böden in der Regelbewertung einen durchschnittlichen Wert von 11-12 ÖP/m².

In der Berechnung des zukünftigen Bodenzustandes im Steinbruch wird auf dessen ganzer Fläche der Spitzenwert von 16 ÖP/m² und somit insgesamt 308.800 Bodenökopunkte zugemessen. Diese Fläche besteht aus 1,93 ha steil aufragenden Steilwänden, den schmalen Abbausohlen und der unterliegenden Steinbruchfläche, den zukünftigen Fest- und Lockergesteinsrohböden. Es würde ein Boden-Öko-Plus von 66.000 ÖP herausgerechnet, obwohl der Waldboden zu 100% abgetragen werde und nur noch Gesteinsrohböden vorhanden seien. Der Gutachter wolle außerdem auf eine weitere Einspeisung des rechnerischen Überschusses verzichten.

Die Untere Bodenschutzbehörde erklärt, die Bewertung der Böden erfolge nach dem Leitfaden „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“. Dieser macht Vorgaben, wie die Bodenwertigkeiten nach den vier Bodenfunktionen zu bewerten sind und wie diese in Ökopunkte umzuwandeln sind. Der Standort des Steinbruchs Edelfrauengrab ist ein Sonderfaktor hinsichtlich der Bodeneigenschaft. Hier liegt die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ vor. Dies sind Standorte mit vergleichsweise extremen Eigenschaften wie z.B. geringe Wasserspeicherkapazität oder Nährstoffarmut. Es handelt sich hierbei um Standorte, die einer stark spezialisierten Vegetation eine gute Entwicklungsmöglichkeit bieten. Diese Vegetation muss auf diesen Standorten nicht schon vorhanden sein. Diese Bodenart darf nur in die Bewertung einbezogen werden, wenn die höchste Wertstufe erreicht wird. Dies ist die Wertstufe 4 und diese wird in 16 ÖP/m² umgerechnet.

Weiter führt die Untere Bodenschutzbehörde aus, dass man davon ausgehen kann, dass aufgrund der starken Steinführung, der Flachgründigkeit und der starken Versauerung die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ auf den großen Flächenteilen dieses Quarzporphyrvorkommens sehr hochwertig ausgeprägt ist. Diese Eigenschaften gehen durch Abtragung der Schichten und Verlagerung an einen anderen Standort auf dem gleichen Grundstück nicht verloren. Der Abgrabungsboden (Rohboden) entspricht in seinen Eigenschaften größtenteils dem gewachsenen Waldboden.

Die Entwicklung der Böden in den offen gelassenen Steinbruchbereichen zeigt auch, dass diese Böden diese Funktion erreichen. Diese Einstufung oder Gleichsetzung mit den fruchtbarsten Böden (Wertstufe 4), ist dem Bestreben geschuldet, die Entwicklung einer stark spezialisierten und häufig schutzwürdigen Vegetation hervorzuheben und zu stärken. Dieses Bestreben kommt daher, dass diese Standorte mit extremen Eigenschaften flächenmäßig in Baden-Württemberg unterrepräsentiert sind. Dies soll mit der Vergabe der Wertstufe 4 hervor-

hoben werden. Bei dieser Betrachtungsweise spielen die anderen, ebenfalls vorhandenen Bodenfunktionen auch eine Rolle. Um die extremen Standorteigenschaften hervorzuheben, blende man diese bei der Bewertung jedoch aus.

Zur Einwendung, dass der rechnerische Überschuss nicht angerechnet werden solle, ergänzt die Untere Naturschutzbehörde, dass die Punkte nicht über das Verfahren hinaus verwendet werden. Dies ist der Unterschied zu Ökokontomaßnahmen, die gezielt gemacht werden, um Ökopunkte anzusparen. Das Vorgehen entspricht den derzeit geltenden Vorgaben, wonach ein rechnerischer Überschuss entsteht, wenn etwas mit Punkten bewertet und diese dann strikt ausgerechnet werden.

Eingriff in das Schutzgut Biotop

LNV und NABU wandten weiter ein: Die Bewertungsmethodik nach der Ökokonto-Verordnung wird grundsätzlich in Frage gestellt. Konkret wird bemängelt, dass die Felswände mit 18 ÖP / m² verrechnet werden und dass dies unverhältnismäßig gegenüber anderen Biotoptypen (hier wird das Beispiel einer artenreichen Obstwiese mit nur 17 ÖP / m² genannt) sei.

Darüber hinaus wird auf die erwartete Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis im Hinblick auf Biotopmaßnahmen hingewiesen.

Die Untere Naturschutzbehörde stellt klar, dass die Ökopunkte-Verordnung sich seit längerer Zeit in Überarbeitung befindet. Solange keine novellierte Fassung vorliegt, ist die aktuelle Fassung für eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung anzuwenden und als solche bindend.

Die Untere Naturschutzbehörde stimmt der Einwendung zu, dass die Bewertung der „anthropogen freigelegten Feldbildungen“ (Biototyp 21.12) mit 18 ÖP / qm zu hoch angesetzt wurde. Die Ökokontoverordnung sieht eine Abwertung vor, wenn der Steinbruch sich in laufendem Abbau befindet und wenn die Felssbildungen jünger als 25 Jahre sind. Deshalb hat die Untere Naturschutzbehörde innerhalb ihrer fachlichen Bewertung 2 Punkte pro Kriterium abgewertet, also insgesamt 4 Punkte, sodass der Biototyp mit 14 ÖP / qm berechnet wird. Damit ergeben sich in der Gesamtbilanz allerdings keine relevanten Unterschiede. Es verbleibt immer noch ein rechnerischer Überschuss von 59.430 ÖP. Insgesamt führen umfangreiche Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu einer positiven Bewertung des Eingriffes. Dass durch einen Eingriff ein Ökopunkt-Plus entsteht, mag auf den ersten Blick irritieren. Tatsächlich kann dies nach Erläuterung der Unteren Naturschutzbehörde jedoch durch die Methodik der Bewertung der einzelnen Biotoptypen passieren. Es werden umfangreiche Maßnahmen vorgenommen, die Biotoptypen von hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit entstehen lassen werden. Diese sind aufgrund ihrer Seltenheit Habitate für eine Reihe Tiere und Pflanzen, die hier ihre Nische finden werden.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen erläutert die Untere Naturschutzbehörde, dass die Maßnahmen ein hohes Maß an Ausdauer, Sorgfalt, Abstimmungsprozessen und Erfolgskontrollen benötigen. Deshalb wird in den Nebenbestimmungen 3.40 bis 3.46 ein langjähriges Monitoring angeordnet. Durch regelmäßige Kontrollen und Berichte an die Naturschutzbehörden soll sichergestellt werden, dass die geplanten Maßnahmen so umgesetzt werden wie vorgesehen und, dass sich der Erfolg der Maßnahmen einstellt. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die Naturschutzbehörden hier Nachbesserungen einfordern.

Des Weiteren trugen LNV und NABU vor: Die Aussage des Gutachters, dass keine „wertgebenden Arten“ vom Vorhaben betroffen wären, sei zu hinterfragen.

Im Erörterungstermin wurde erläutert, dass der in den Antragsunterlagen verwendete Begriff „wertgebend“ missverständlich ist und als technischer Begriff im Gutachten unglücklich gewählt worden war. In den Antragsunterlagen war der Begriff im Zusammenhang mit der Betrachtung der Brutvogelarten verwendet worden, um auszusagen, dass keine „wertgebenden Brutvogelarten“ vom Vorhaben betroffen sind. Es ist festgehalten, dass bei Untersuchungen nachgewiesen wurde, dass sich insgesamt 24 Vogelarten in der Erweiterungsfläche befinden. Darunter sind jedoch keine Vogelarten, die den Status „Rote Liste“ haben oder gefährdet sind. Der Fachbegriff für solche Arten ist „wertgebend“. Der Begriff „wertgebende Art“ wurde in den Antragsunterlagen allgemein gewählt, um die rechtliche Bewertung zu verdeutlichen, war aber ausschließlich auf die Brutvogelarten zu beziehen.

Über die Brutvogelarten hinaus wurden auch andere Arten betrachtet. Als wertgebende Arten sind demnach Alt- und Totholzkäfer vorhanden, die als solche im Gutachten ordnungsgemäß dargestellt wurden und für die Maßnahmen vorgesehen sind, um das Verbot nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Ersatzaufforstung

LNV und NABU wandten ein: Der Totalverlust von 2 ha Wald auf Gemarkung Ottenhöfen solle über fünf Teilflächen Ersatzaufforstungen (ca. 4,8 ha) in 35 bzw. 23 km Entfernung kompensiert werden. Die Neubestockung mit Wald erfolge ausschließlich auf traditionell genutzten, hofnahen Offenlandflächen. Dies sei kontraproduktiv zu sonstigen Bemühungen der Offenhaltung der Schwarzwaldlandschaft. Dies würde das prägende Landschaftsbild immer mehr einträchtigen.

Es bedürfe einer Ausstock-Genehmigung und einer Ersatzaufforstung als Ausgleich für die Waldareale, die in Gänze verschwinden würden.

Weiterhin bedürfe es einer gesonderten Genehmigung für die Aufforstung bei der Gemeinde Gengenbach, da die vorgesehene Teilfläche in einem gesetzlich geschützten Offenlandbiotop läge.

Die Höhere Forstbehörde wie auch das Amt für Waldwirtschaft verweisen auf das Spannungsfeld zwischen der Pflicht der Walderhaltung und den Schwarzwaldflächen, die von den Landwirten gestaltet werden. Die gesetzlichen Bestimmungen verlangen, dass für die Inanspruchnahme von 2 ha Wald ein Ausgleich auf einer Fläche von 4,8 ha geschaffen wird und dass die vorgesehenen Maßnahmen durch die Gesetze gedeckt sind. Die Fachbehörden weisen aber auch darauf hin, dass Ersatzaufforstungen in überdurchschnittlich bewaldeten Regionen nicht zwingend gefordert werden. Es ist auch möglich, Ausgleich durch andere Gestaltungsmaßnahmen zu schaffen. Die Naturschutzbehörden regten an, die vorgeschlagenen Ersatzflächen nochmals zu prüfen. Wie unter f) dargestellt, wurden im August 2022 der Antrag auf Waldumwandlung sowie die Anträge auf Aufforstung nach dem Landwirtschaft- und Landeskulturgesetz verändert eingereicht. Für die Ausgleichsfläche Teilfläche Nr. 3 des Flurstücks Nr. 132 auf der Gemarkung Bermersbach wurde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben am 22. August 2022 eine Aufforstungsgenehmigung gemäß § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) für durch das Amt für Landwirtschaft des Ortenaukreises für erteilt. Für die Teilflächen, die als Offenlandbiotope ausgewiesen sind, wurde der Antrag auf Aufforstung abgelehnt.

Schutz der Wohnhäuser

Rechtanwalt Reichert trägt für seine Mandanten vor: Der Steinbruch würde durch die Erweiterung bis auf 120 m an die Wohngebäude heranrücken.

Für das Anwesen von Herrn Schneider, Holderbrünnele 1 in Ottenhöfen, sei dem Grundbuch zu entnehmen, dass seine Urgroßeltern schon in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts (1860er) den landwirtschaftlichen Betrieb aufgenommen haben und am Wohnort von Herrn Schneider ansässig und tätig waren, lange bevor der Steinbruch gegründet wurde. Der Steinbruch würde schon jetzt die Lebensqualität mindern.

Für das Anwesen von Herrn Schweiß wird darauf aufmerksam gemacht, dass es den Hof, Bosenstein 2 in Ottenhöfen schon seit dem 19. Jahrhundert gebe. Da der Hof lange vor Gründung des Steinbruchs vorhanden gewesen sei, möchte die dort wohnhafte Familie Einschränkungen, Verminderungen und Belastung der Lebensqualität nicht ohne weiteres hinnehmen.

Ein Anspruch, von störenden oder unerwünschten Veränderungen in der Umgebung verschont zu bleiben, besteht nach dem Gesetz nicht. Wie bereits mehrfach durch Gerichte bestätigt, sind dabei aber nur solche Veränderungen zulässig, die gesetzlich festgelegte Vorgaben einhalten. Auch im Außenbereich gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, so dass von den Fachbehörden intensiv geprüft wird, dass mit dem Vorhaben der gesetzlich erlaubte Rahmen nicht überschritten wird und in welchem Maße Veränderungen hinzunehmen sind.

LNV und NABU haben vorstehende Einwendung ebenfalls angebracht und führen weiter an: Im Übrigen sei Herr Friedrich Schweiß beim Erweiterungsverfahren 1982 als Gegenleistung für die Rücknahme des Widerspruchs versprochen worden, dass zukünftige Erweiterung in Richtung seines Anwesens unterbleiben würden.

Der direkt betroffene Einwender, Herr Schweiß, machte eine solche Zusage selbst nicht geltend. Diese Einwendung erfolgte ausschließlich durch den LNV, der von einer solchen Zusage nicht direkt betroffen wäre. Nach Durchsicht der Akten lässt sich nicht erkennen, dass eine solche Zusage getroffen wurde. Sie ergibt sich auch nicht aus dem Schreiben des Bürgermeistersamtes Ottenhöfen vom 8.2.1983 und einer am gleichen Tag auch von Herrn Friedrich Schweiß unterzeichneten Erklärung zum damaligen Erweiterungsvorhaben. Ein entsprechender Nachweis wurde auch vom LNV und NABU nicht vorgelegt.

Erschütterungen durch Sprengungen

Einwirkung auf Gebäude

Für seine Mandanten trägt Rechtsanwalt Reichert vor: Durch die Erweiterung würden von den Einwendern zusätzliche Erschütterungen befürchtet. Schon jetzt sei die Belastung durch die Erschütterungen sehr hoch. Die Sprengungen würden das ganze Haus erzittern lassen. Teilweise würde der Eindruck von kleinen Erdbeben entstehen. Entsprechend würden von den Einwendern Gebäudeschäden befürchtet.

Für Herrn Schweiß trägt Herr Rechtsanwalt Reichert vor, dass Erschütterungsmessungen bislang diffuse Erkenntnisse gebracht hätten. Und im Hinblick auf Herrn Schneider wurde vorgebracht, dass an dem Gebäude bislang keine Messungen erfolgt seien.

Die Stellungnahme der Fachtechnik erläuterte hierzu: Zur Beurteilung der Auswirkung der geplanten Erweiterung auf die Sprengerschütterungen wurde am 20.05.2019 ein spreng- und immissionstechnisches Gutachten durch das Fachbüro Engineering Service Schmücker aus Bergheim vorgelegt. Der Gutachter konnte auf eine große Anzahl von Erschütterungsmessungen als Datengrundlage für seine Prognoseberechnungen zurückgreifen, unter anderem auch auf Messungen am Wohngebäude von Herrn Schweiß. Mit dem Gutachten wurden Sprengparameter festgelegt, bei deren Anwendung die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 am Wohngebäude der Familie Schweiß unterschritten werden. Für die geplante Nordost Erweiterung wurde ergänzend ein Schutzkonzept entwickelt, das im Kern den Weiterbetrieb der bereits installierten Dauermesseinrichtungen für Erschütterungen am Fundament und im Obergeschoss am Wohngebäude der Familie Schweiß vorsieht. Nähern sich die ermittelten Erschütterungen den festgelegten Anhaltswerten an (definiert wurde eine Schwelle bei 75%) werden die Sprengparameter entsprechend angepasst. Gleichzeitig erfolgt weiterhin eine Ankündigung der Sprengungen. Diese finden in der Regel immer im gleichen Zeitfenster statt.

Entsprechend Nebenbestimmung 3.18 wird jede Sprengung mit einem Sprengprotokoll dokumentiert in dem die Lage, verschiedene Sprengparameter und die Ergebnisse durchgeführter Erschütterungsmessungen festgehalten sind.

Die Protokolle müssen der Behörde jederzeit vorlegt werden, die Ergebnisse der Erschütterungsmessungen stehen den Betroffenen zur Verfügung. Die Einhaltung der gemachten Prognosen wird damit fortlaufend kontrolliert.

Auch für das Anwesen von Herrn Schneider, Holderbrünnele 1, liegen Messdaten vor. Mit dem Gutachten wurden Sprengparameter festgelegt, bei deren Anwendung die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 am Wohngebäude der Familie Schneider deutlich unterschritten werden. Der maßgebliche Emissionsort ist das nähergelegene Anwesen der Familie Schweiß. Ein ergänzendes Schutzkonzept, die das Anwesen Schneider betrifft, ist im Bereich der Südost-Erweiterung nicht vorgesehen. Die Anhaltswerte werden ausgehend von der Prognose auch weiterhin deutlich unterschritten.

Auch zukünftig erfolgt eine Ankündigung der Sprengungen, diese finden in der Regel immer im gleichen Zeitfenster statt. Wie bisher schon praktiziert, wird die Firma Wilhelm Bohnert GmbH & Co. KG in unregelmäßigen Abständen ergänzend einzelne Erschütterungsmessungen durchführen. Durch die Erweiterung wird sich die Anzahl der Sprengungen pro Jahr nicht erhöhen, es finden also auch keine zusätzlichen Erschütterungen statt.

Das Heranrücken des Abbaubereiches an die Immissionsorte kann je nach Lage der Sprengung zu einer gewissen Erhöhung der Erschütterungswerte führen. Unter Einhaltung der Sprengparameter aus der konservativ gerechneten Prognose werden die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 an den betrachteten Immissionsorten jedoch nicht überschritten. Diese Einschätzung kann die Fachtechnik des Landratsamtes Ortenaukreis folgen. Damit sind im vorliegenden Fall nach Einschätzung des Gutachters auch die aus der DIN 4150 Teil 2 (Einwirkung auf Menschen in Gebäuden) resultierenden Richtwerte für die Art der hier durchgeführten Sprengungen unterschritten. Für Anforderungen die über die Einhaltung der Anhaltswerte hinausgehen besteht keine Rechtsgrundlage.

Einwirkung auf Quellschüttungen

Weiter trägt Herr Rechtsanwalt Reichert vor, dass werden negative Einflüsse auf die Quellschüttungen der beiden Einwender oder gar deren Versiegen durch die Sprengerschütterungen befürchtet würden.

Abhängig von der Lage der Quellen, der Art des Grundwasserleiters, der geologischen Formation und der Stärke der Erschütterungen kann das Versiegen oder Verschieben von Quellaustritten durch Erschütterungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für eine fundierte, fachliche Stellungnahme werden nähere Informationen benötigt, als zum Zeitpunkt der Entscheidung vorlagen.

Zum Anwesen Holderbrünnele 1 merkt das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz an: Hinsichtlich der Eigenwasserversorgung des Anwesens deckt sich die Einschätzungen des Geologen mit der bisherigen Einschätzung. Es kann davon ausgegangen werden, dass auf-

grund der örtlichen Gegebenheiten (Entfernung, Höhenlage, Topographie etc.) keine Beeinflussung/keine negative Beeinträchtigung der Eigenwasserversorgung des Anwesens Holderbrünnele 1 durch die Steinbrucherweiterung zu erwarten ist.

Hinsichtlich Anwesen Bosenstein 2 siehe Ausführungen unter f).

Staubentwicklung

Für Herrn Schneider trägt Herr Rechtsanwalt Reichert vor, dass die Steinbewegungen und die Sprengungen, insbesondere bei trockenem Wetter, erhebliche Staubwolken erzeugen würden, die auch in Richtung des Anwesens von Herrn Schneider ziehen würden.

Die Erweiterung des Steinbruchs führt zu keiner Erhöhung der Jahresproduktion. Die für den Staub relevanten Arbeitsvorgänge bleiben im Wesentlichen unverändert. Ausgehend von der vorgelegten Staubimmissionsprognose (Müller BBM Nr. M165561/01 vom 11.11.2021) sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. keine erheblichen Nachteile und Belästigungen durch Staubbefreiungen aus dem Steinbruchbetrieb zu erwarten (Gesamtbelastung). Die entsprechenden Immissionswerte nach TA Luft werden am betrachteten nächstgelegenen Immissionsort -Bosenstein 2- um etwa die Hälfte unterschritten.

Die entsprechenden Immissionswerte der Gesamtzusatzbelastung durch die Steinbrucherweiterung liegen am Immissionsort Holderbrünnele generell unter den Irrelevanzwerten der TA-Luft. Die entsprechenden Immissionswerte werden damit deutlich unterschritten.

Lärm

Herr Rechtsanwalt Reichert trug für Herrn Schneider vor: Der Lärm, der durch die trichterförmige Gegebenheit des Tals verstärkt würde, mindere dramatisch die Lebensqualität. Bei geschlossenen Fenstern höre man nicht immer die Warnsirene. Folge dann eine Sprengung, würde dies zu erheblichem Erschrecken führen. Es knalle wie ein Donnerschlag.

Durch die Abtragung der Bergkuppe und den dort geplanten Fahrweg sei mit zusätzlichem Lärm durch schwere Radlader mit Dieselmotoren zu rechnen. An dieser Stelle wird auch eine Beeinträchtigung durch zusätzliche Deselemissionen angesprochen.

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen wurde vom Antragsteller eine Geräuschimmissionsprognose nach TA-Lärm vorgelegt (rw Bauphysik Nr. 17593_SIS_03 vom 08.09.2021). Darin wurden alle relevanten Lärmquellen aus dem Steinbruchbetrieb berücksichtigt: Bohrlochgerät, Sprengung, Radlader, Bagger, Dumper, Betrieb Vorbrecher, Wasserwagen.

Grundlage für die Beurteilung der Lärmimmissionen ist die TA-Lärm. Diese definiert für das hier anzusetzende Mischgebiet einen Immissionsrichtwert für den Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr von 60 dB(A). Über diesen Zeitraum werden die Geräuschimmissionen gemittelt

und mit dem Richtwert verglichen. Betrachtet wird zudem der Spitzenpegel, der im Tagzeitraum nicht mehr als 30 dB(A) über dem Richtwert liegen darf. Im Mischgebiet also bei max. 90 dB(A).

Die durchgeführte Geräuschimmissionsprognose legt dar, dass sowohl der Immissionsrichtwert für den Tag als auch der Richtwert für den Spitzenpegel an den betrachteten Immissionsorten im Umfeld des Steinbruchbetriebes sicher eingehalten werden. Die Unterschreitung liegt bei mindestens 6 dB(A) für das Tagesmittel bzw. 9 dB(A) für den Spitzenpegel. Abschirmende Effekte durch die Steinbruchkulisse und die bestehende Bewaldung sind dabei nicht berücksichtigt, die tatsächlichen Lärmpegel werden dadurch tendenziell noch unter der Prognose liegen. Durch die Verringerung der Abstände zwischen Immissionsorten und Abbaufläche ist eine Erhöhung der Schallimmissionen gegenüber dem aktuellen Betrieb nicht auszuschließen. Dies berücksichtigt die vorgelegte Prognose bereits. Es sind demnach auch bei heranrückender Abbautätigkeit keine schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. keine erheblichen Nachteile und Belästigungen durch Lärmemissionen aus dem Steinbruchbetrieb zu erwarten.

Auf der Kuppe ist kein Fahrweg geplant, der mit Schwerlastverkehr befahren werden kann. Der Fahrweg ist auf ca. 550 m NN geplant, also ca. 10 m unterhalb der Kuppe. Auf der Kuppe findet somit maximal eine zeitlich begrenzte Befahrung durch Bagger statt, um Material auf die unterliegenden Abbaubereiche zu verstürzen. Dies wurde im Zuge der Lärmprognose mitbetrachtet und führt zu keinen erheblichen Nachteilen und Belästigungen durch Lärmemissionen. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des BImSchG durch Abgase der eingesetzten Maschinen in diesem Bereich kann aufgrund der begrenzten Einsatzdauer, dem Abstand zum Immissionsort und der raschen Verdünnung durch die Umgebungsluft ausgeschlossen werden.

Eigentumsbeeinträchtigung durch Abtragung der Bergkuppe

Für Familie Schweiß trägt Rechtsanwalt Reichert vor, dass sowohl im Hinblick auf zusätzliche Lärmimmissionen als auch unter dem Aspekt der potentiellen Gefahr durch Erdbeben, herabfallendes Erdreich, Steine und Geröll die Familie die Abtragung der Bergkuppe ablehne.

Wenn bei Abtragung der Bergkuppe Geröll, Steine und Erdreich herunterfallen und auf das Grundstück von Herrn Schweiß auftreffen, würde das Eigentum von Familie Schweiß beeinträchtigt. Es handele sich insoweit um eine Eigentumsstörung nach § 1004 BGB.

Bezüglich der Standsicherheit wird auf die Stellungnahme des Referats 95 der Landesingenieur-geologie vom 28. Juli 2021 verwiesen, worin ausgeführt wird, dass die „betriebssichere Gestaltung der Abbauböschungen gemäß den berufsgenossenschaftlichen Auflagen sowie die Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände der Böschungen zu Nachbargrundstücken

oder sonstigen Einrichtungen (Wege, Leitungen etc.) im Verantwortungsbereich des Betreibers liegen.“

Sollte durch die Abtragung der Bergkuppe tatsächlich Geröll, Steine und Erdreich auf das Grundstück von Herrn Schweiß auftreffen, so käme ein Anspruch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Betracht. Da es sich hier um einen zivilrechtlichen Anspruch handelt, kann im vorliegenden verwaltungsrechtlichen Verfahren nicht darauf eingegangen werden.

Abfallentsorgung/Gefährdung der Umgebung

Frau Schmälzle wandte schriftlich ein, dass der anfallende Abfall (Feinststaub) nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern seit Jahren in den Steinbruch gekippt werde. Bei Regenfällen sei es schon mehrmals vorgekommen, dass dieser riesige Feinstsandhaufen ins Rutschen gekommen sei. Dadurch sei der Wanderweg unterhalb des Steinbruchs zu den Edelfrauengrabwasserfällen gefährdet. Das ehemalige Edelfrauengrab-Hotel sei dadurch auch schon öfters in Mitleidenschaft gezogen worden.

Diese Einwendung bezieht sich ausschließlich auf das Feinstmaterial aus der Schotteraufbereitung und damit auf den Bestandssteinbruch. Diese Anlagen sind nicht Teil der beantragten Erweiterungsgenehmigung und stehen deshalb nicht auf dem Prüfstand. Im Erörterungstermin legte der Vertreter der Fachtechnik des Amtes für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht den Produktionsprozess dar und erklärte die Entstehung, Lagerung und Verwertung des anfallenden Feinstmaterials. Die überdachte Lagerkapazität für dieses Material wurde durch den Vorhabenträger erhöht, so dass sie als Puffer ausreiche. Das im Steinbruch abgelagerte Material ist durch einen Erdwall gesichert. Nach Betreiberangaben kam es hier noch zu keinen Rutschungen, die den Bereich außerhalb der Lagerfläche betroffen hätten. Nach Angaben des Betreibers führt unterhalb des Steinbruchs kein offizieller Wanderweg entlang, sondern ein als Privatweg gekennzeichneteter Weg der auf dem Gelände der Firma Wilhelm Bohnert GmbH & Co. KG liegt. Hier kam es einmalig zu einer Rutschung im Bereich einer historischen Hangsicherung, bei der auch das ehemalige Hotel in Mitleidenschaft gezogen wurde. Die Rutschung fand nach starken Niederschlägen statt, in einem Bereich, in dem keine Nutzung durch den Steinbruchbetrieb stattfindet, der aber zum Betriebsgelände gehört. Die Hangsicherung wurde von der Antragstellerin wieder in Stand gesetzt, der Schaden am ehemaligen Hotel behoben. Laut Auskunft des Vertreters der Fachtechnik sind vor Ort keine Anzeichen zu erkennen, die gegen die Darstellung des Betreibers sprechen.

Gutachten

Rechtsanwalt Reichert trägt für seine Mandanten vor, dass die Gutachten einen „Persilschein“ für eine etwaige Genehmigung darstellen würden. Diese seien „in natura so nicht zutreffend“.

Antragsteller sind verpflichtet im Rahmen eines Genehmigungsantrages nachzuweisen, dass das geplante Vorhaben genehmigungsfähig ist. Dafür müssen Unterlagen beigefügt werden, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind, § 4 Abs. 1 der 9. BImSchV. Dies erfordert zwangsläufig die Vorlage von Gutachten, für die Gutachter beauftragt werden müssen. Es existiert kein anderer Weg, um diese Nachweise zu führen. Die vorgelegten Gutachten werden im Rahmen der Fachstellungen durch die Fachbehörden auf Plausibilität intensiv geprüft und bei Bedarf werden Nachbesserungen verlangt. Darüber hinaus gibt es im Immissionsschutz z. B. die anerkannten Sachverständigen nach § 29a BImSchG. Diese Gutachter werden zusätzlich von der Akkreditierungsstelle auf die Qualität der Gutachten überwacht.

i) Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese Entscheidung sind die **§§ 4, 6, 12, 13, 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 25 Seite 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I Nr. 69, S. 4458) in Verbindung mit Nr. 2.1 des Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV); **§§ 30, 67 Bundesnaturschutzgesetz** vom 1.3.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362), **§§ 19, 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg** vom 23.06.2015 (GBl. 2015 S. 585) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1250); **§ 58 Landesbauordnung Baden-Württemberg** vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Art.27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl 2022, S.1, 4).

j) Gebühren

[REDACTED]

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg, Widerspruch erhoben werden.

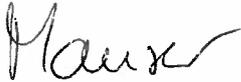
Hinweise

- Verstöße gegen Nebenbestimmungen dieser Entscheidung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Ein Verstoß liegt auch dann vor, wenn eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt wird.
- Diese Entscheidung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
- Hinweis zu den natur- und artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:
 - 1) Mit den in den Nebenbestimmungen erwähnten Naturschutzbehörden sind sowohl die Untere als auch die Höhere Naturschutzbehörde gemeint. Die Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden bei Eingriffsvorhaben sind in § 17 BNatSchG und in § 17 NatSchG BW geregelt. Da es sich vorliegend nicht um ein Großvorhaben nach § 17 Abs. 1 NatSchG handelt, ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Weil der Eingriff in einem Naturschutzgebiet stattfindet, hat diese die Höhere Naturschutzbehörde zu beteiligen. Adressat für die Genehmigungsinhaberin ist die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ortenaukreis.
 - 2) zu Nebenbestimmung 3.38: § 15 Abs. 4 BNatSchG besagt, „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.“ Gemäß § 15 Abs. 3 NatSchG BW gilt dies auch für Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Die vorgesehene rechtliche Sicherung der für die Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen kann in unterschiedlicher Weise erfolgen. Sie kann durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB geschehen,

soweit es sich um Unterlassungspflichten handelt. Für (nicht lediglich einmalige) Handlungspflichten ist die Eintragung einer Reallast gemäß § 1105 BGB möglich.

- Weitere Befreiungen von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung in Hinblick auf weitere zukünftige Abbauvorhaben können seitens der Höheren Naturschutzbehörde nicht in Aussicht gestellt werden. Seitens der Höheren Naturschutzbehörde wird daher dringend geraten, in den kommenden Jahren die in Punkt 5. des Dokumentes „Teil III Begründung der Standortauswahl“ dargestellten Untersuchungen bzgl. Alternativstandorten durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Damaris Maurer

Anlage

1 Antragsfertigung